

Hartz IV

Mehr Einkommen – höherer Freibetrag

Rund 57 Prozent der erwerbstätigen Hartz-IV-Empfänger verdienen weniger als 400 Euro brutto im Monat – oft weil es sich für die Betroffenen durch die geltenden Hinzuverdienst-Regelungen nicht lohnt, mehr zu arbeiten. Das ließe sich ändern, wenn ein Alternativmodell umgesetzt wird, das das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) vorschlägt.

Demnach sollten monatliche Einkommen bis zu 200 Euro voll vom Arbeitslosengeld-II-Anspruch abgezogen werden – abgesehen von einem Grundfreibetrag von 20 Euro. Dafür blieben von darüber hinausgehenden Einkommen 40 Prozent anrechnungsfrei – bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.000 Euro, ab dem wieder der geltende Freibetrag von 10 Prozent angewendet würde.

Minijobber müssten so im Vergleich zum Status quo zwar unterm Strich bis zu 100 Euro Einbußen hinnehmen. Ab einem Bruttoeinkommen von 700 Euro wendet sich aber das Blatt und die Aufstocker hätten mehr in der Tasche als bisher. Dadurch gibt es deutlich mehr Anreize, eine Vollzeit-erwerbstätigkeit aufzunehmen als unter den derzeitigen Bedingungen.

Gesprächspartner im IW: **Holger Schäfer, Telefon 030 27877-124**

Hartz IV

Verdrehte Debatte

Beschäftigte, die aufgrund geringer Löhne ergänzende Transferleistungen wie etwa Hartz IV benötigen, stehen derzeit im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Doch andersherum wird ein Schuh draus: Die sogenannten Aufstocker sind vielmehr überwiegend Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die sich mit Minijobs in geringem Umfang etwas hinzuverdienen. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) schlägt daher ein alternatives Modell vor, was es für Aufstocker attraktiver macht, mehr zu arbeiten.

Wenn ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger eine Arbeit aufnimmt, büßt er einen Teil seines Lohns dadurch wieder ein, dass das ALG II entsprechend gekürzt wird. Das Sozialgesetzbuch regelt, wie Erwerbseinkommen anzurechnen sind. Ein Arbeitnehmer mit einem 400-Euro-Minijob kann beispielsweise 160 Euro von seinem Lohn behalten – die setzen sich zusammen aus 100 Euro Grundfreibetrag zuzüglich 20 Prozent von 300 Euro.

Ein Arbeitnehmer mit 1.200 Euro brutto hat das Recht auf einen Freibetrag von 280 Euro. Der über diese Summe hinausgehende Nettolohn wird in gleicher Höhe vom Anspruch auf Arbeitslosengeld II abgezogen. Wer also beispielsweise als verheirateter Alleinverdiener 1.200 brutto verdient, kommt auf einen Nettolohn von 954 Euro. Der den Freibetrag überschreitende Verdienst von 674 Euro wird ihm

aber von seinem Anspruch auf Arbeitslosengeld II abgezogen. Beträgt der Transferanspruch seines Haushaltes 1.087 Euro, so bleiben davon unterm Strich noch gut 400 Euro übrig, die dem Arbeitnehmer als ergänzendes Arbeitslosengeld II ausgezahlt werden.

Mit der nur teilweisen Anrechnung der Erwerbseinkommen auf den Transferanspruch verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dem Arbeitslosengeld-II-Empfänger einen Job finanziell attraktiv zu machen. Denn wer seinen kompletten Verdienst dadurch verliert, dass sein Arbeitslosengeld II um denselben Betrag schrumpft, der wird kaum einer Beschäftigung nachgehen wollen. So aber ist sichergestellt, dass jeder, der arbeitet, finanziell besser dasteht als jene Leistungsempfänger, die keinen Job haben – und zwar unabhängig davon, wie hoch der Stundenlohn ist.

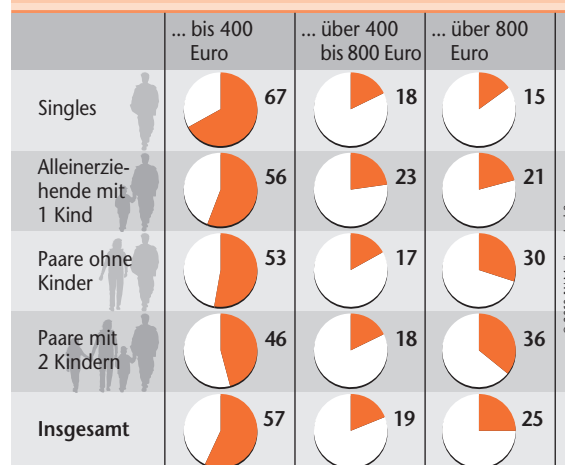
Was zunächst nach einem durchdachten Konzept klingt, hat bei näherer Betrachtung seine Tücken: Durch die gestaffelte Anrechnung der Erwerbseinkommen auf den ALG-II-Anspruch (Grafik Seite 7) werden Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung massiv bevorzugt:

Arbeitnehmer mit einem 400-Euro-Minijob büßen 60 Prozent ihres Nettoeinkommens durch Transferentzug wieder ein. Bei Vollzeitbeschäftigten mit 1.200 Euro Bruttoeinkommen sind es schon 69 Prozent.

Ein Beispiel: Ein alleinerziehender ALG-II-Empfänger mit einem Kind kann

Hartz-IV-Empfänger: Minijobs bevorzugt

So viel Prozent der Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die einer Arbeit nachgehen, verdienen brutto ...



Stand: September 2009
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

durch einen Minijob sein verfügbares Einkommen um 160 Euro erhöhen. Dafür muss er bei einem Bruttostundenlohn von 8 Euro 50 Stunden arbeiten. Pro Arbeitsstunde bleiben ihm also 3,20 Euro zusätzliches Einkommen. Nimmt er stattdessen eine Teilzeitbeschäftigung mit 700 Euro Bruttomonatslohn auf, erwirtschaftet er für sich nach der Verrechnung mit dem Arbeitslosengeld II nur noch 2,51 Euro pro Arbeitsstunde. Bei einer Beschäftigung mit 1.000 Euro brutto bleiben ihm sogar nur 2,08 Euro pro Arbeitsstunde im Portemonnaie.

Besonders unattraktiv ist der Wechsel aus einem Minijob in eine Vollzeitstelle, die mit 1.300 Euro vergütet wird: Hier bleiben pro Stunde Arbeit nur 1,59 Euro übrig.

Die gutgemeinte Idee der Anreize geht demzufolge nach hinten los. Anstatt dass Transferempfänger wieder Interesse an einer regulären Vollzeitbeschäftigung bekommen, erarbeiten sich die typischen Aufstocker zu ihrem Arbeitslosengeld II lediglich ein Taschengeld hinzu: Rund 57 Prozent der Aufstocker verdienen weniger als 400 Euro im Monat (Grafik Seite 6).

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2007 ergab, dass knapp 23 Prozent der Aufstocker sogar nur 100 Euro verdienen – also genau den Betrag, der gar nicht auf den ALG-II-Anspruch angerechnet wird. Insbesondere Alleinstehende begnügen sich mit einem Minijob, obwohl sie durchaus auch eine Vollzeitstelle annehmen könnten – etwa im Gegensatz zu Alleinerziehenden, die Vollzeitjob und Kind meist schwer unter einen Hut kriegen.

Somit hat die Politik ihr Ziel verfehlt – dass die Aufstocker selbst so viel zu ihrem Lebensunterhalt dazuverdienen, wie sie nur können. Das bedeutet, dass sie – soweit es ihnen möglich ist – Vollzeit arbeiten sollten. Die neue Bundesregierung hat das Problem erkannt und im Koalitionsvertrag vereinbart, die Frage der Einkommensanrechnung neu zu regeln. Dabei sollte Schwarz-Gelb diese Aspekte berücksichtigen:

- Eine Beschäftigung in geringem Umfang muss unattraktiver werden, ein Vollzeitjob hingegen attraktiver.
- Die Höhe der Regelsätze sollte unverändert bleiben.

Arbeitslosengeld II: So rechnet sich ein Job

Für einen Arbeitslosengeld-II-Empfänger lohnt es sich derzeit wenig, sein Einkommen mit einer Erwerbsarbeit jenseits von Minijobs aufzustocken, denn alles, was über den Freibetrag hinausgeht, wird direkt mit der staatlichen Hilfe verrechnet: Die ersten 100 Euro Erwerbseinkommen bleiben vollständig anrechnungsfrei. Darüber hinausgehendes Einkommen wird bis zu einem Bruttolohn von 800 Euro zu 80 Prozent angerechnet. Zusätzliches Einkommen wird zu 90 Prozent vom Transfer wieder abgezogen – bis zu einer Grenze von 1.200 Euro bzw. 1.500 Euro bei Haushalten mit Kindern.

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schlägt daher vor, die Freibetragsregelungen so zu ändern, dass sich eine Vollzeitarbeit deutlich mehr lohnt als ein Minijob: Demnach schrumpft der Grundfreibetrag auf 20 Euro. Bis zu einem Einkommen von 200 Euro brutto werden, abgesehen von diesem Grundfreibetrag, alle Einkünfte vom ALG II-Anspruch abgezogen. Im Gegenzug beträgt der Freibetrag bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.000 Euro 40 Prozent des über 200 Euro hinausgehenden Bruttolohns. Über 1.000 Euro hinausgehendes Einkommen wird weiter wie gehabt angerechnet.

Verfügbares Einkommen in Euro samt ergänzendem Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag am Beispiel eines Hartz-IV-Empfängers in Berlin

Bruttoeinkommen	Alleinstehende		Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren		Verheiratete mit 2 Kindern unter 7 Jahren	
	Status quo	IW-Modell	Status quo	IW-Modell	Status quo	IW-Modell
400	853	793	1.305	1.245	1.808	1.748
700	913	913	1.365	1.365	1.868	1.868
1.000	953	1.033	1.405	1.485	1.908	1.988
1.300	973	1.053	1.484	1.515	2.024	2.024

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

- Eine simple Erhöhung der Freibeträge ist nicht sinnvoll. Damit verschiebt sich lediglich die Einkommensgrenze nach oben, bis zu der ein Anspruch auf ergänzendes ALG II besteht. Dies wiederum erhöht die Zahl der ALG-II-Empfänger. Die Folge wären unnötige neue Fehlansätze und steigende Kosten für den Staat.

Der Vorschlag des IW Köln zur Reform der Einkommensanrechnung orientiert sich an diesen Anforderungen: Der Grundfreibetrag von 20 Euro soll nur die mit der Aufnahme einer Beschäftigung zusammenhängenden Kosten kompensieren. Wenn nachweislich mehr als 20 Euro für Fahrtkosten oder Arbeitskleidung anfallen, kann sich der Aufstocker diese Ausgaben auf Antrag erstatten lassen. Bis zu einem Einkommen von 200 Euro brutto werden im IW-Vorschlag abgesehen vom Grundfreibetrag alle Einkünfte vom ALG-II-Anspruch abgezogen. Dadurch werden Minijobs unattraktiv:

Waren bei einem 200-Euro-Minijob bisher 120 Euro anrechnungsfrei, sind es nun nur noch 20 Euro.

Unterm Strich müssten Aufstocker, die nur in geringem Maße erwerbstätig sind, Einbußen von bis zu 100 Euro hinnehmen. Doch schon bei einem Einkommen ab 700 Euro brutto beginnt sich das Blatt zu wenden. Hartz-IV-Empfänger, die mehr verdienen, haben im IW-Modell am Ende auch bis zu 80 Euro mehr in der Tasche als bisher. Somit wird die Aufnahme einer Beschäftigung bis 1.000 Euro brutto deutlich attraktiver.

Die meisten – oft geringqualifizierten – Aufstocker dürften bei diesem Lohn bereits nahezu vollzeitbeschäftigt sein. Darüber dürfte sich auch der Finanzminister freuen: Trotz der Freibetragserhöhung ist das ergänzende ALG II bei 1.000 Euro Bruttoeinkommen weit niedriger als etwa bei 400 Euro Bruttoeinkommen.

Das einzige Risiko besteht darin, dass Hilfeempfänger, die bis dato geringfügig beschäftigt sind, nach der Neuregelung ihren Job aufgeben wollen. Für den Staat wäre dies aber zu verschmerzen, da er den geringfügig Beschäftigten unter der geltenden Regelung ohnehin noch viel vom ALG II übrig lässt.